

**Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale)
betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Betreten oder Befahren
des Sperrgebietes „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“**

Lfd. Nr.	Verordnung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Zustimmung Kommunalaufsicht gem. § 101 Abs. 1 SOG LSA d) Zustimmung Polizeirevier Salzlandkreis e) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale) betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Betreten oder Befahren des Sperrgebietes „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“ vom 02.03.2020	§§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 218, 219, ber. S. 380) ¹	-	a) 27.02.2020 b) 02.03.2010 c) 17.01.2020 d) 13.01.2020 e) 10.04.2020	Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) vom 02.04.2020, Nr. 275, S. 7-8

In seiner Sitzung vom 27. Februar 2020 hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) gemäß §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, 183, ber. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233) die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale) betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Betreten oder Befahren des Sperrgebietes „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“ beschlossen.

**§ 1
Betreutungsverbot**

- (1) Das in der Anlage gekennzeichnete Gebiet „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“ in der Stadt Bernburg (Saale) ist gesperrt. Damit ist es verboten, das Sperrgebiet
1. zu betreten,
 2. mit Fahrzeugen zu befahren,
 3. zu bereiten.

¹ Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. August 2019 (GVBl. LSA S. 218, 233).

Betreten im Sinne dieser Verordnung ist das Begehen einschließlich Skifahren und Rodeln, Spielen und ähnlichen Betätigungen ohne Motorkraft. Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind Kraftfahrzeuge, Krafträder, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder, Krankenfahrstühle und sonstige der Fortbewegung dienende Hilfsmittel.

- (2) Es ist verboten, die Sperrvorrichtungen zu erklettern, zu beschädigen oder unbefugt zu entfernen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Sperrgebiet „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“ umfasst das in der Anlage ausgewiesene gekennzeichnete Gelände.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Das Verbot gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für:

Mitarbeiter der Stadt Bernburg (Saale),
Mitarbeiter des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
behördlich beauftragte Gutachter und Sicherheitskräfte, soweit die nach § 1 Abs. 1 verbotene Tätigkeiten erforderlich sind, um Sicherungsmaßnahmen im Sperrgebiet durchzuführen oder zu kontrollieren, die Ursachen des Tagesbruches zu erkunden, die Senkungs-
bewegungen zu überwachen oder die Sperrung des Gebietes bei Verstößen durchzusetzen.

- (2) Weitere Ausnahmen von den Verboten nach § 1 können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag im Einvernehmen mit dem Landesamt für Geologie und Bergwesen genehmigt werden, wenn hierzu ein unabwendbares Erfordernis besteht und die Gefahrenlage dies zulässt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

1. § 1 Satz 2 Nr. 1 das Sperrgebiet betritt,
2. § 1 Satz 2 Nr. 2 das Sperrgebiet mit Fahrzeugen befährt,
3. § 1 Satz 2 Nr. 3 das Sperrgebiet bereitet,
4. § 1 Abs. 2 die Sperrvorrichtung erklettert, beschädigt oder unbefugt entfernt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 5**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) in Kraft.
Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale) betreffend die Abwehr von Gefahren durch das Betreten oder Befahren des Sperrgebietes „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“ vom 30. April 2010 und die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bernburg (Saale) betreffend die Abwehr von Gefahren durch Betreten oder Befahren des Sperrgebietes „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“ vom 12. Mai 2014 außer Kraft.
- (2) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt spätestens 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Stadt Bernburg (Saale), 2. März 2020

gez. Henry Schütze
Oberbürgermeister

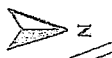
(Siegel)

Anlage: Übersichtskarte Sperrgebiet „Tagesbruch ehemalige Deponie an der L 50“

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Gefahrenabwehrverordnung kann auch in dem im Internet unter www.bernburg.de eingestellten Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) eingesehen werden.

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt nicht die amtliche Bekanntmachung in der Druckfassung des Amtsblatts der Stadt Bernburg (Saale).

Ausdruck aus d. gebietsdeckenden Auszug aus d. Liegenschaftskataster; kein amtlicher Auszug;
Ausdruck nur zum Zwecke der Darstellung des Sperrgebietes



Bernburg (Saale)

ehemalige L. 50

Schachtstraße

Richtung OT Peißen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/Januar 2014
© Geobasis-DE/L. Verm.Geol.SA 2014, A18-224-2009-7

Sperrfläche am Tagesbruch

